

Bern, 19. März 2026

Übernahmebedingungen Ölsaaten Ernte 2026

inkl. Gewichtsabzugsskalen und QS-Konzepte für Raps, Sonnenblumen und Soja

Inhaltsverzeichnis

1 Übernahmebedingungen für Ölsaaten	2
1.1 Umfang der Übernahme.....	2
1.2 Übernahmeberechtigte Erstübernehmer	2
1.3 Bescheinigung und Rückverfolgbarkeit für Vertragsmengen	2
1.4 Suisse Garantie	2
1.5 Abnahmeberechtigte Sorten.....	2
1.6 Ausgangstaxation	2
1.7 Qualitätsanforderungen.....	3
1.8 Probenahme	4
1.9 Schiedsgerichtsordnung.....	4
1.10 Marktpreise	4
2 Gewichtsabzugsskalen.....	4
2.1 Gewichtsabzugsskala für Raps und Sonnenblumen	4
2.2 Gewichtsabzugsskala für Soja	5
3 Qualitätssicherungskonzept für Raps, Sonnenblumen und Soja.....	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Ziele	6
3.3 GVO: Minimale Qualitätsanforderungen und Gesetzesgrundlagen	6
3.4 Massnahmen	6
3.5 Vorgehen	9
4 Gesetzesgrundlagen zu den Toleranz- und Deklarationswerten für GVO	9
4.1 Vermehrungsmaterial-Verordnung	9
4.2 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV und Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL	9
4.3 Futtermittel-Verordnung FMV.....	10
5 Anhang 1: Referenzmethode zur Besatzbestimmung bei Sonnenblumen.....	11

1 Übernahmebedingungen für Ölsaaten

1.1 Umfang der Übernahme

In der Rahmenvereinbarung zwischen dem SGPV und den Ölwerken wurden die Vertragsmengen für Raps und Sonnenblumen im Speiseölsektor festgelegt. Für die Ernte 2026 beträgt der Umfang 72'065 Tonnen klassischer Raps, 34'000 t HOLL-Raps und 28'100 Tonnen Sonnenblumen (davon max. 18'100 t High-Oleic Sorten). Daneben bestehen Zuteilungsmengen für Soja im Futtermittelsektor bis max. 7'500 t und im Saatgutsektor von 252 t. Die Übernahme wird lediglich für die (zwischen dem Produzenten und dem SGPV) vertraglich vereinbarten d.h. zugeteilten Mengen zugesichert.

1.2 Übernahmeberechtigte Erstübernehmer

Übernahmeberechtigt für die Vertragsmengen sind nur die Sammelstellen, welche die «Konvention zur Übernahme von Ölsaaten zwischen dem schweizerischen Getreideproduzentenverband (SGPV) und den Sammelstellen», unterzeichnet haben und für Raps, Sonnenblumen und Soja im Besitz der Suisse Garantie-Benutzungsberechtigung sind.

1.3 Bescheinigung und Rückverfolgbarkeit für Vertragsmengen

Die Sammelstelle und der Handel müssen die Kontrolle der «Vertragsmenge SGPV» sicherstellen, und diese auf den Kontrakten / Rechnungen bescheinigen. Diese Bestätigung muss beim Wiederverkauf bis zum Verarbeiter wiederholt werden. Die Ölwerke ihrerseits melden ihre kontrahierten Mengen via SwissOlio der swiss granum.

Alle beteiligten Partner liefern dem SGPV auf Verlangen die nötigen Angaben zur Kontrolle der Rückverfolgbarkeit der «Vertragsmenge SGPV».

1.4 Suisse Garantie

Die gesamte Raps-, Sonnenblumen- und Sojaernte gemäss Rahmenvereinbarung soll nach den Anforderungen von Suisse Garantie produziert und vermarktet werden. Die Anforderungen an die Produktion, Sammelstellen / Handel und Verarbeitung sind im «[AMS-Dachreglement](#)» und im «[Branchenreglement Druschfrüchte sowie ihre Produkte](#)» festgehalten. Die relevanten Dokumente zu Suisse Garantie sind auf www.swissgranum.ch verfügbar. Die Rückverfolgbarkeit zwischen dem Produzenten und der Sammelstelle wird durch den «Produktepass» oder eine Produzentenliste sichergestellt. Ab der Übernahme durch die Sammelstelle ist die Ware mit «Suisse Garantie» zu deklarieren.

1.5 Abnahmeberechtigte Sorten

Abnahmeberechtigt sind Sorten gemäss den Bestimmungen des Branchenreglements Suisse Garantie. Dies umfasst Sorten, die auf den aktuellen oder ehemaligen Listen der empfohlenen Sorten von swiss granum aufgeführt sind resp. waren. Die Listen sowie die Sorten im Aufnahmeverfahren gemäss der jährlich von swiss granum definierten Zusatzliste können auf <https://www.swissgranum.ch/richtlinien/uebernahme> heruntergeladen werden. Die Listen empfohlener Sorten von swiss granum sind auf www.swissgranum.ch/richtlinien/sorten verfügbar.

Für sämtliche zur Aussaat freigegebenen Sorten sind die im Sinne des Qualitätssicherungskonzeptes geforderten Bestätigungen gemäss Zuteilungsformular beizubringen.

1.6 Ausgangstaxation

Die Taxation beim Ausgang ab Sammelstelle wird von den Sammelstellen in Zusammenarbeit mit den Vermarktern und den Ölwerken geregelt. Sollten in der Praxis Probleme auftreten, ist dieser Punkt innerhalb der swiss granum neu zu diskutieren.

1.7 Qualitätsanforderungen

Das Qualitätssicherungskonzept ist Bestandteil dieser Übernahmebedingungen. Die Beteiligten verpflichten sich das Qualitätssicherungskonzept einzuhalten.

1.7.1 Feuchtigkeit

Der Raps und die Sonnenblumen (inkl. Schälsonnenblumen) werden mit einem Wassergehalt von höchstens 6%, die Sojabohnen (Öl- und Speisezwecke) mit höchstens 11%, Sojabohnen (Futterzwecke) mit höchstens 13% und der Lein mit höchstens 8% übernommen.

1.7.2 Schwarzbesatz

Als Schwarzbesatz gelten: Getreidekörner (Weizen, Roggen, Gerste, Triticale, Mais, usw.), andere Ölsaaten, Halmteile, Unkrautsamen, Erde und Steine.

Bei starkem Schimmelgeruch oder Pilzbefall (auch Sklerotien) sind die befallenen Partien Ölsaaten nicht übernahmefähig.

a) Raps

Beim Raps kann der Anteil Bruch bei Beibehalten der gegenwärtigen Aufbereitungspraxis vernachlässigt werden.

Für die Taxation ist demzufolge nur der Schwarzbesatz zu berücksichtigen. Die Toleranzen sind:

- Bis 1% Schwarzbesatz = kein Preisabzug
- Über 1 bis 2% = 1% Preisabzug
- Über 2 bis 3% = 2% Preisabzug
- mehr als 3 % = nicht übernahmefähig

b) Sonnenblumen (inkl. Schälsonnenblumen)

Bei den Sonnenblumen ist der Anteil Bruch dagegen zu berücksichtigen. Als Bruch werden nur gebrochene Körner gezählt. Gebrochene Schalen gelten als verwertbares Produkt und können normal zur Ölgewinnung verwendet werden, auch wenn diese gebrochen sind, ebenso ganze Körner ohne Schale. Gebrochene Körner werden zum Schwarzbesatz hinzugerechnet, da das Öl von zerbrochenen Körnern ranzig wird.

- Bis 2.5% Schwarzbesatz und Bruch = kein Preisabzug
- Über 2.5 bis 3% = 1% Preisabzug
- Über 3 bis 4% = 2% Preisabzug
- Über 4 bis 5% = 4% Preisabzug
- über 5% = zusätzlich 2% Preisabzug je % Besatz

Die Referenzmethode zur Besatzbestimmung bei Sonnenblumen ist in Anhang 1 beschrieben.

c) Soja (Futter-, Öl- und Speisezwecke)

Schwarzbesatz und Bruch werden unabhängig beurteilt:

- Bis 1% Schwarzbesatz = kein Preisabzug
- Über 1 bis 2% = 1% Preisabzug
- Über 2 bis 3% = 2% Preisabzug
- mehr als 3% = nicht übernahmefähig

Zusätzlich Abzug bei Bruch (auch Schalenteile):

- Bis 2% Bruch = kein Preisabzug
- Über 2 bis 3% = 1% Preisabzug
- Über 3 bis 4% = 2% Preisabzug
- mehr als 4% = nicht übernahmefähig

Halbierte Sojabohnen gelten nicht als Bruch.

d) Lein

maximal 5% Schwarzbesatz

1.8 Probenahme

Die repräsentativen Proben aus jeder Lieferung der Produzenten und aus jeder Sendung an die Ölwerke werden gemäss Qualitätssicherungskonzept der swiss granum entnommen.

1.9 Schiedsgerichtsordnung

Im Streitfall gelten die Handelsusancen der Schweizer Getreidebörse Luzern.

1.10 Marktpreise

Die Marktpreise werden periodisch von swiss granum erhoben und veröffentlicht.

2 Gewichtsabzugsskalen

Falls der Feuchtigkeitsgehalt der Ware zu hoch ist, wird zwischen den Sammelstellen und den Produzenten folgende Skala für den Gewichtsabzug angewendet.

2.1 Gewichtabzugsskala für Raps und Sonnenblumen

Feuchtigkeit (%)	Gewichtsabzug (%)	Feuchtigkeit (%)	Gewichtsabzug (%)	Feuchtigkeit (%)	Gewichtsabzug (%)
6.0	kein Gewichtsabzug	7.5	2.28	9.0	4.08
6.1	0.60	7.6	2.40	9.1	4.20
6.2	0.72	7.7	2.52	9.2	4.32
6.3	0.84	7.8	2.64	9.3	4.44
6.4	0.96	7.9	2.76	9.4	4.56
6.5	1.08	8.0	2.88	9.5	4.68
6.6	1.20	8.1	3.00	9.6	4.80
6.7	1.32	8.2	3.12	9.7	4.92
6.8	1.44	8.3	3.24	9.8	5.04
6.9	1.56	8.4	3.36	9.9	5.16
7.0	1.68	8.5	3.48	10.0	5.28
7.1	1.80	8.6	3.60	10.1	5.40
7.2	1.92	8.7	3.72	10.2	5.52
7.3	2.04	8.8	3.84	... usw., Gewichtsabzug von 0.12% pro 0.1% zusätzlicher Feuchtigkeit	
7.4	2.16	8.9	3.96		

2.2 Gewichtabzugsskala für Soja

2.2.1 Soja für Öl- und Speisezwecke

Feuchtigkeit (%)	Gewichtsabzug (%)
11.0	kein Gewichtsabzug
11.1	0.60
11.2	0.72
11.3	0.84
11.4	0.96
11.5	1.08
11.6	1.20
11.7	1.32
11.8	1.44
11.9	1.56
12.0	1.68
12.1	1.80
12.2	1.92
12.3	2.04
12.4	2.16

Feuchtigkeit (%)	Gewichtsabzug (%)
12.5	2.28
12.6	2.40
12.7	2.52
12.8	2.64
12.9	2.76
13.0	2.88
13.1	3.00
13.2	3.12
13.3	3.24
13.4	3.36
13.5	3.48
13.6	3.60
13.7	3.72
13.8	3.84
13.9	3.96

Feuchtigkeit (%)	Gewichtsabzug (%)
14.0	4.08
14.1	4.20
14.2	4.32
14.3	4.44
14.4	4.56
14.5	4.68
14.6	4.80
14.7	4.92
14.8	5.04
14.9	5.16
15.0	5.28
15.1	5.40
15.2	5.52
... usw., Gewichtsabzug von 0.12% pro 0.1% zusätzlicher Feuchtigkeit	

2.2.2 Futtersoja

Feuchtigkeit (%)	Gewichtsabzug (%)
13.0	kein Gewichtsabzug
13.1	0.60
13.2	0.72
13.3	0.84
13.4	0.96
13.5	1.08
13.6	1.20
13.7	1.32
13.8	1.44
13.9	1.56
14.0	1.68
14.1	1.80
14.2	1.92
14.3	2.04
14.4	2.16

Feuchtigkeit (%)	Gewichtsabzug (%)
14.5	2.28
14.6	2.40
14.7	2.52
14.8	2.64
14.9	2.76
15.0	2.88
15.1	3.00
15.2	3.12
15.3	3.24
15.4	3.36
15.5	3.48
15.6	3.60
15.7	3.72
15.8	3.84
15.9	3.96

Feuchtigkeit (%)	Gewichtsabzug (%)
16.0	4.08
16.1	4.20
16.2	4.32
16.3	4.44
16.4	4.56
16.5	4.68
16.6	4.80
16.7	4.92
16.8	5.04
16.9	5.16
17.0	5.28
17.1	5.40
17.2	5.52
... usw., Gewichtsabzug von 0.12% pro 0.1% zusätzlicher Feuchtigkeit	

3 Qualitätssicherungskonzept für Raps, Sonnenblumen und Soja

3.1 Allgemeines

Swiss granum hat ein für die Ölwerke, Verarbeitungsbetriebe und Mischfutterindustrie bestimmtes Qualitätssicherungskonzept für inländischen Raps, Sonnenblumen und Soja erarbeitet. Dabei geht es darum, einerseits den Anforderungen des Marktes und der Konsumenten, welche gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sehr kritisch gegenüberstehen, gerecht zu werden und andererseits der Sorgfaltspflicht nachzukommen. Das entwickelte Konzept beachtet namentlich unsere massgebliche Abhängigkeit vom Ausland in Bezug auf die Saatgutlieferung bei Raps und Sonnenblumen, die möglichen Saatgutimporte von Soja und die verschiedenen Übernahmeverträge. Jeder Beteiligte der Branche bewahrt die Belege und Dokumente mindestens drei Jahre sorgfältig auf.

Die Marktteilnehmer richten ihre Aktivitäten auf die Umsetzung der nachstehenden Zielsetzungen aus.

3.2 Ziele

Das Qualitätssicherungskonzept verfolgt vorwiegend folgende Ziele:

- Mittels geeigneter Massnahmen wird sichergestellt, dass die in die Verarbeitungsbetriebe gelieferte inländische Raps- und Sonnenblumensaat resp. die inländischen Sojabohnen nur aus nicht GVO-Sorten, sowie aus kontrollierter Produktion stammt.
- Alle nötigen Massnahmen zum Schutz unseres Gebietes vor gentechnisch verändertem Raps, Sonnenblumen und Soja sollen getroffen werden.
- Die Partner der Branche müssen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen.
- Die Käufer sollen Vertrauen in die inländischen Raps-, Sonnenblumen- und Soja-Produkte haben.
- Die getroffenen Massnahmen sollen den inländischen Produkten einen Mehrwert sichern.

3.3 GVO: Minimale Qualitätsanforderungen und Gesetzesgrundlagen

Die minimalen Qualitätsanforderungen inkl. Gesetzesgrundlagen sind in Kapitel 4 aufgeführt.

3.4 Massnahmen

3.4.1 Bundesbehörden

Aufgrund der Rechtsgrundlagen verpflichten sich die Bundesbehörden, insbesondere folgende Massnahmen umzusetzen:

a) In Bezug auf das Saatgut

Raps- und Soja-Saatgut

- Die Importeure melden dem Bundesamt für Landwirtschaft alle importierten Posten (Produktionsland, Spezies, Sorte, Postennummer, importierte Menge pro Posten). Die Postennummer soll bei Bedarf helfen, den Lieferanten, den oder die Produzenten des Saatgutes und die Produktionsregion ausfindig zu machen.
- Im Rahmen des GVO-Monitorings auf Basis einer risikobasierten Strategie Stichproben der importierten Posten bei den Importeuren zu entnehmen.
- Der Verkauf eines einer Kontrolle unterliegenden Saatgutpostens ist untersagt, solange die Resultate der Kontrolle nicht bekannt sind.
- Die bei der GVO-Analyse positiv getesteten Posten (Nachweis einer nicht bewilligten GVO-Verunreinigung) werden mittels Verfügung an den Importeur aus dem Verkehr gezogen.

Raps-, Sonnenblumen- und Soja-Saatgut

- Die Importeure werden auf ihre Sorgfaltspflicht aufmerksam gemacht, insbesondere was ihre Beschaffungsquelle betrifft.
- Einsichtsrecht in alle für die Qualitätssicherung getroffenen Massnahmen.

- Die Personen, welche zum Verkauf an Dritte gentechnisch nicht verändertes Material importieren, müssen über ein diesem Zweck angemessenes Qualitätssicherungskonzept (Art. 14a, Abs. 1 [Vermehrungsmaterial-Verordnung](#)) verfügen.

b) In Bezug auf die Futtermittel

- Durch Stichproben werden die inländischen Raps- und Sojanebenprodukte auf GVO geprüft.

3.4.2 Saatgutimporteure und Vermehrungsorganisationen

Die Importeure von Raps-, Sonnenblumen- und Sojasaatgut sowie die Vermehrungsorganisationen von Sojasaatgut verpflichten sich, folgende Massnahmen umzusetzen:

- Sie verlangen von ihren Lieferanten:
 - dass das gelieferte Saatgut in einer Region produziert wurde, in welcher keine GVO beinhalten- den Sorten angebaut werden;
 - dass das gelieferte Saatgut zertifiziert ist (Anerkennungsetikette, welche jederzeit ermöglicht, die Herkunft des Produktes zurückzuverfolgen);
 - dass ein aufgrund von Kontrollen ausgestelltes Zertifikat versichert, dass beim untersuchten Saatgutposten kein GVO-Raps resp. GVO-Soja nachgewiesen werden konnte;
 - dass das Saatgut in seiner Originalverpackung verkauft wird. Musste das Produkt allenfalls neu verpackt werden, muss angegeben werden, wann und von wem.
- Sie verkaufen das Saatgut nur in seiner Originalverpackung.
- Sie vermerken auf den Rechnungen die Postennummer (n).

Zusätzlich für Raps- und Sojasaatgut:

- Sie melden dem Bundesamt für Landwirtschaft alle importierten Posten mit obenerwähnten, von den Bundesbehörden verlangten Angaben.
- Sie lassen die eingeführten Posten stichprobenweise durch akkreditierte Laboratorien testen.
- Sie teilen die Ergebnisse der durch akkreditierte Laboratorien durchgeführten Analysen deren Käufer auf Verlangen mit.
- Sie sind verantwortlich für den Widerruf resp. das vom Markt nehmen von Posten, die bei der GVO-Analyse positiv getestet wurden.

3.4.3 Saatgutwiederverkäufer

Die Saatgutwiederverkäufer verpflichten sich, folgende Massnahmen umzusetzen:

- Nur Saatgut zu verkaufen, welches bei Importeuren gekauft wurde, die über ein anerkanntes Qualitätssicherungskonzept verfügen und die auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung die Postennummern angeben.
- Das Saatgut in seiner Originalverpackung zu verkaufen.
- Auf den Rechnungen die entsprechenden Postennummern anzugeben.

3.4.4 Landwirte

Die Landwirte verpflichten sich, folgende Massnahmen umzusetzen:

- Nur Sorten gemäss den Bestimmungen in Kapitel 1.5 zu säen.
- Ihr Saatgut nur bei Wiederverkäufern zu kaufen, die ihrerseits garantieren, dass sie es von einem Importeur bezogen haben, der über ein anerkanntes Qualitätssicherungskonzept verfügt und die auf dem Lieferschein und/oder der Rechnung die Postennummern angeben.
- Folgende Angaben an den Raps-, Sonnenblumen oder Sojaabnehmer (Sammelstelle, usw.) mit dem Zuteilungsformular zu liefern:
 - die gesäte Sorte,
 - die Nummer des (der) Postens (n),
 - der Saatgutlieferant.

3.4.5 Sammelstellen – Abnehmer

Die Sammelstellen oder andere Abnehmer verpflichten sich, folgende Massnahmen umzusetzen:

- Für die Verarbeitungsbetriebe bestimmten Raps, Sonnenblumen oder Soja nur von Produzenten zu übernehmen, die das im Auftrag des SGPV von der Agrosolution versandte Zuteilungsformular unterschrieben und geliefert haben.
- Nur Sorten gemäss den Bestimmungen in Kapitel 1.5 zu kaufen / abzunehmen.
- Aus jeder Lieferung der Produzenten eine repräsentative Probe zu entnehmen, die maximal während einem Jahr nach der Lieferung in geeignetem Zustand aufbewahrt wird oder bis zur Verarbeitung des Produktes und zur Kenntnisnahme der von den Verarbeitern und Verbrauchern durchgeführten Kontrollergebnissen.
- Am Ende der Ernte mit einem automatischen Probenehmer eine repräsentative Probe der Lieferungen (gilt bei Raps für max. 1'000 Tonnen resp. bei Sonnenblumen für max. 500 Tonnen) zu entnehmen und bei Sonnenblumen auf Verlangen bereitzuhalten. Die Sammelstellen, welche nur kleine Mengen entgegennehmen, können bis zu einer maximalen Übernahme von 1'000 t Raps resp. 500 t Soja gemeinsam eine regionale repräsentative Probe bilden. Die Kontrollen der vor dem Ende der Ernte eingetroffenen Lieferungen erfolgen in Absprache zwischen den Kontraktpartnern.
- Ihre repräsentativen Proben von Raps und Soja durch akkreditierte Laboratorien untersuchen zu lassen und den Käufern die Resultate mitzuteilen.
- Den Kontraktpartnern die Liste ihrer Lieferanten wenn nötig zur Verfügung zu stellen.
- Eine repräsentative Probe (Rückstellmuster) von jeder Lieferung an die Verarbeitungsbetriebe zu erstellen.
- Die Zuteilungsformulare mit den in Kapitel 3.4.4 erwähnten Angaben aufzubewahren. Diese Formulare dienen, dank der Angabe des Lieferanten und der Postennummern, dem Nachweis der Herkunft des Produktes.

3.4.6 Ölwerke und weitere Verarbeitungsbetriebe

Obengenannte Verarbeitungsbetriebe verpflichten sich, folgende Massnahmen umzusetzen:

- Nur Raps, Sonnenblumen und Soja bei Sammelstellen / Lieferanten zu kaufen, welche ihre Sorgfaltspflicht gemäss oben erwähnten Angaben einhalten.
- Den Kontraktpartnern wenn nötig die Liste ihrer Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
- Aus jeder Charge mit einem automatischen Probenehmer eine repräsentative Probe entnehmen, welche bis zum Verkauf des Produktes und bis die Analyseergebnisse bekannt sind, gelagert wird.

Zusätzlich für Raps- und Soja:

- Monatlich Analysen der durchschnittlichen, repräsentativen Proben von allen Lieferanten zu machen.
- Bei Importen von Rapssaat resp. Sojabohnen und Raps- resp. Sojaderivaten (z.B. Rohöl, Raffinat), über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem sicherzustellen und zu zeigen, dass keine GVO-Rapsprodukte in die Verarbeitung des eigenen Betriebes gelangen können resp. welchen GVO-Status importierte Sojaprodukte in die Verarbeitung des eigenen Betriebes haben.

3.4.7 Futtermittelfabrikanten

Die Futtermittelfabrikanten verpflichten sich folgende Massnahmen umzusetzen:

- Sie kaufen Rapskuchen, im Inland produzierten Sojakuchen resp. Sonnenblumen und Sojabohnen nur bei Ölwerken, Verarbeitungsbetrieben, Sammelstellen und Händlern, welche die Sorgfaltspflicht gemäss den erwähnten Angaben einhalten.
- Sie verlangen von den Lieferanten eine Bestätigung, dass gelieferte Produkte aus Rapssaaten, Sonnenblumen oder Sojabohnen stammen, die die Anforderungen dieses Qualitätssicherungskonzeptes erfüllen.
- Sie prüfen die Lieferungen von inländischem Raps- und Sojakuchen stichprobenweise.

- Bei Importen von Rapssaat resp. Sojabohnen und Raps- resp. Sojaderivaten (z.B. Raps- resp. Sojaschrot, Raps- resp. Sojakuchen, Rapsöl resp. Sojaöl roh), ist über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem sicherzustellen und aufzuzeigen, dass keine GVO-Rapsprodukte in die Verarbeitung des eigenen Betriebes gelangen können resp. welchen GVO-Status importierte Sojaprodukte in die Verarbeitung des eigenen Betriebes haben.

3.5 Vorgehen

Die Marktpartner integrieren die getroffenen Massnahmen in ihre Qualitätssicherungskonzepte. Die Kommission „Markt-Verarbeitung Ölsaaten“ von swiss granum befasst sich einmal pro Kampagne mit der Praktikabilität und Erfolgskontrolle dieses Qualitätssicherungskonzeptes, wie z.B. Umsetzung, Kontrollresultate, Anpassungen, etc. Sollten Fälle von GVO-positivem Raps resp. GVO-positivem Soja bei Saatgut über dem Toleranzwert und bei Erntegut über der Deklarationslimite auftreten, werden diese von einem Krisenstab, welcher sofort zusammengestellt würde, behandelt. Dieser Krisenstab ist zuständig für die Kommunikation und er definiert die notwendigen Massnahmen wie auch deren Umsetzung. Die Partner sind angehalten, allfällige GVO-positive Fälle (> Toleranzwert resp. Deklarationslimite) sofort dem Sekretariat von swiss granum zu melden.

4 Gesetzesgrundlagen zu den Toleranz- und Deklarationswerten für GVO

4.1 Vermehrungsmaterial-Verordnung¹

Gemäss Art. 9a der [Vermehrungsmaterial-Verordnung](#) kann das Material (Saatgut) einer gentechnisch veränderten Sorte nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Sorte vom BLW bewilligt worden ist.

Laut Art. 14 a Abs. 1, muss die Person, die nicht gentechnisch verändertes Material in Verkehr bringt, alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Organismen zu verhindern. Wer solches Material einführt und an Dritte abgibt, muss zu diesem Zweck namentlich über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügen.

Art. 14 a Abs. 3, lässt unter gewissen Umständen eine Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Organismen zu. Die GVO, deren Vorkommen zugelassen sind, werden vom BLW bekannt gegeben (Art. 14 a Abs. 4). Es sind dies die Sojasorte GTS 40-3-2 („Roundup Ready“), sowie die Maissorten Bt-11, Bt-176 und Mon810 mit einem Toleranzwert von 0.5%. Bei Raps- und Sonnenblumensaatgut liegt hingegen der Toleranzwert bei null.

4.2 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV und Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL

Art. 31, Abs. 1 der LGV ([SR 817.02](#)) hält folgendes fest: „Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden (GVO-Erzeugnisse) und die zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, bedarf der Bewilligung durch das BLV.“

Die aus GVO gewonnenen Lebensmittelerzeugnisse werden vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV bekannt gegeben. Aktuell sind die Sojasorte GTS 40-3-2 („Roundup Ready“), sowie die Maissorten Bt11, Bt176 und Mon810 die einzigen zugelassenen GVO-Lebensmittel (Zusatz- und Hilfsstoffe nicht inbegriffen).

Art. 32 Abs. 1 Bst. a der LGV „Toleranz“ besagt, dass keine Bewilligung erforderlich ist für das Vorhandensein von Material nach Art. 31 Abs. 1, wenn das Material lediglich in geringen Anteilen vorhanden ist. Das EDI legt fest, bis zu welcher Höhe Anteile im Sinne von Abs. 1 Bst. a als gering gelten, und regelt das Verfahren zur Beurteilung, ob das Material die Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. c erfüllt.

Art. 6a Abs. 1 der VGVL ([SR 817.022.51](#)) regelt die Anwendung des obgenannten Artikels. Er besagt, dass geringe Anteile von Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen, die gentechnisch veränderte Pflanzen sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden, toleriert werden, wenn sie von einer ausländischen

¹ Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (SR 916.151)

Behörde als geeignet für die Verwendung in Lebensmitteln beurteilt worden sind, vom BLV eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann, die Anteile 0.5 % Massenprozent, bezogen auf die Zutat, nicht überschreiten und geeignete Nachweisverfahren und Referenzmaterialien öffentlich verfügbar sind.

In Art. 33 der LGV ist die Pflicht zur Dokumentation wie folgt festgehalten (nur für zugelassene GVO):

- Abs. 1 Bst. a: „Wer Lebensmittel, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden, abgibt, hat die Abnehmerin oder den Abnehmer mit einer Dokumentation darauf hinzuweisen. Diese Pflicht gilt nicht für die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten.“
- Abs. 1 Bst. b: „Wer Lebensmittel, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden, einführt, hat dazu eine Dokumentation einzufordern.“
- Abs. 2: „Auf die Dokumentation kann verzichtet werden, wenn
 - a. keine Zutat solches Material im Umfang von mehr als 0.9 Massenprozent enthält; und
 - b. belegt werden kann, dass die geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein solchen Materials in der Zutat zu vermeiden.“

Schlussfolgerung:

Das Vorkommen von Spuren als Lebensmittel zugelassener gentechnisch veränderter Organismen in einem Raps-, Sonnenblumen- oder Sojaposten, der zur Verarbeitung im Lebensmittelsektor bestimmt ist, führt nicht zum Verbot des Inverkehrbringens, sondern unterliegt oben erwähntem Deklarationswert von 0.9 Massenprozent.

Lebensmittel aus Raps, Sonnenblumen und Soja, die Spuren von nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen enthalten, können nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil solcher GVO 0.5 Massenprozent nicht übersteigt und gemäss dem BLV kein Gesundheitsrisiko besteht.

4.3 Futtermittel-Verordnung FMV²

Art. 62 der Futtermittel-Verordnung ([SR 916.307](#)) hält folgendes fest:

- Abs. 1. Gentechnisch veränderte Futtermittel werden mit der Aufnahme in die Liste der gentechnisch veränderten Futtermittel (GVO-Futtermittelliste) vom BLW zugelassen.
- Abs. 2. Das BLW nimmt gentechnisch veränderte Futtermittel in die GVO-Futtermittelliste auf, wenn sie:
 - a) die Anforderungen nach Artikel 61 Absatz 1 erfüllen;
 - b) die Anforderungen der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) erfüllen.

Die Liste der zugelassenen GVO-Futtermittel befindet sich im Anhang 1 zur Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittellisten ([SR 916.307.11](#)).

Art. 68 regelt das Vorhandensein von Spuren von nicht zugelassenen GVO in Futtermitteln.

- Absatz 1 bezieht sich auf Spuren von GVO, die in den Rechtsvorschriften der EU oder des Lebensmittelrechts Schweiz geregelt werden. Er besagt, dass solche Futtermittel in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn der Anteil der nicht zugelassenen GVO höchstens 0.5 Massenprozent beträgt, sofern sichergestellt werden kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung von unerwünschten Verunreinigungen ergriffen wurden und wenn diese GVO durch die EU zugelassen oder toleriert werden (Verweis auf die [EU-Verordnung 1829/2003](#)) oder gemäss Art. 23 der [LGV](#) toleriert werden.
- Absatz 2 regelt die unbeabsichtigten Spuren von GVO, die nicht unter Absatz 1 fallen, wenn ein importierter Rohstoffwarenposten solche beinhaltet. Er besagt, dass das Bundesamt das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die solche Spuren enthalten, auf Gesuch in Ausnahmefällen zulassen kann. Bedingung ist, dass die Verunreinigung nicht über 0.5% beträgt, dass diese GVO in Kanada oder USA legal als Futtermittel in Verkehr gebracht werden dürfen, dass geeignete Nachweismethoden und Referenzmaterialien verfügbar sind, dass der Gesuchsteller mithilfe geeigneter Massnahmen

² Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln

eine Verunreinigung von Lebensmitteln ausschliessen kann und dass der Gesuchsteller die nötigen Angaben liefert, damit die Erfüllung obiger Bestimmungen überprüft werden kann.

Art. 66 Abs.1 der ob genannten Verordnung regelt die Kennzeichnung, für gentechnisch veränderte Organismen (GVO), die zur Verwendung in der Tierernährung bestimmt sind; Futtermittel einschliesslich Futtermittelzusatzstoffe, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen und Futtermittel, die aus GVO hergestellt sind, wie folgt:

- Buchstaben a und b : „.....Zusatz „gentechnisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]“ oder „genetisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]“ unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels in Klammern aufzuführen; alternativ kann dieser Passus in eine Fussnote zum Verzeichnis der Futtermittel aufgenommen werden; er ist in einer Schriftgrösse zu drucken, die mindestens so gross ist wie die Schriftgrösse im Verzeichnis der Futtermittel.
- Buchstabe c. Alle in der Bewilligung genannten Merkmale eines gentechnisch veränderten Futtermittels sind anzugeben.

Art. 66 Abs. 2 regelt die Ausnahmen: Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und der Futtermittelbestandteile, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.

Schlussfolgerung

Das Vorkommen von unbeabsichtigten Spuren von als Futtermittel zugelassener gentechnisch veränderter Organismen in einem Raps-, Sonnenblumen- oder Sojaposten, der zur Verarbeitung im Futtermittelsektor bestimmt ist, führt nicht zum Verbot des Inverkehrbringens, sondern unterliegt der oben erwähnten Deklarationslimite von 0.9 Massenprozent.

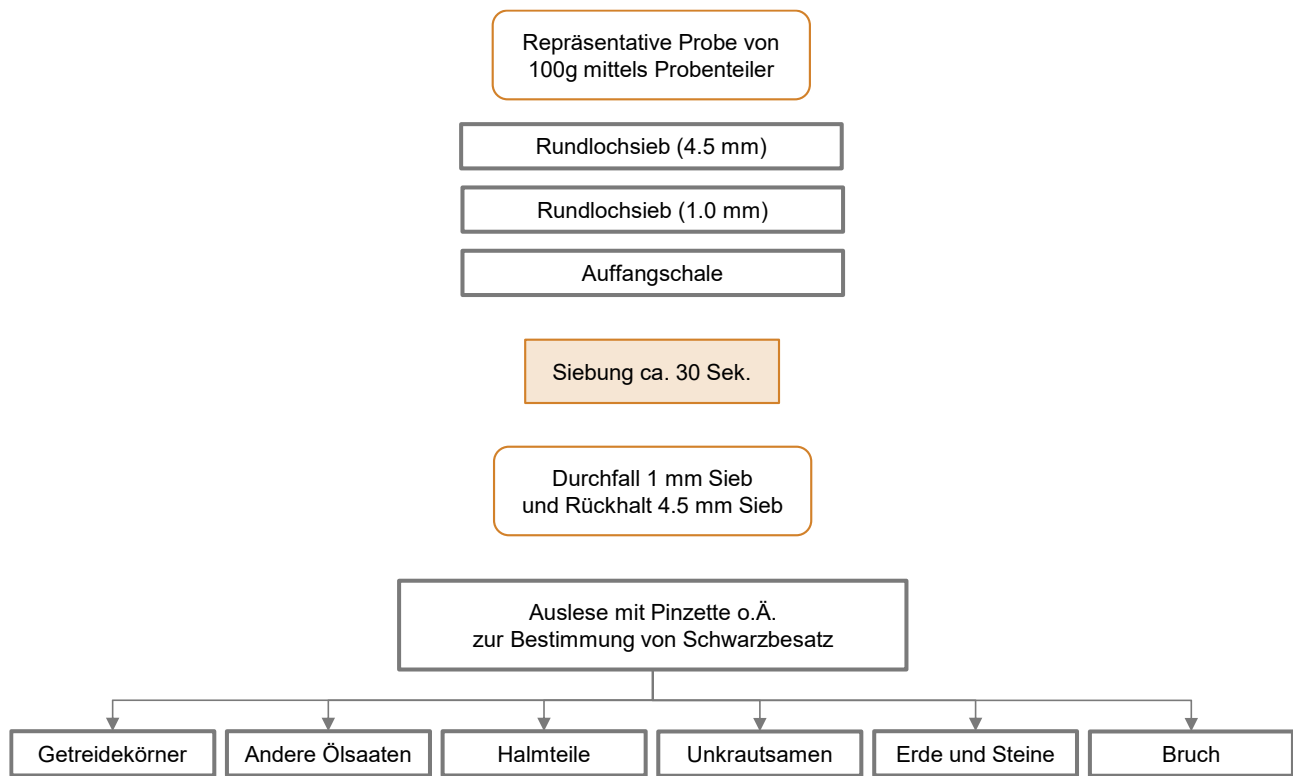
Futtermittel, die nicht zugelassene GVO enthalten, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil solcher GVO höchstens 0.5 % Massenprozent beträgt und sie in der EU oder im Schweizer Lebensmittelrecht bewilligt sind. Für Futtermittel, die in Kanada oder USA nicht zugelassen sind, braucht es ein Gesuch bei dem zuständigen Amt.

5 Anhang 1: Referenzmethode zur Besatzbestimmung bei Sonnenblumen

Die nachstehend beschriebene Methode dient als Referenzmethode für die Besatzbestimmung bei Sonnenblumen und wird in Streitfällen beigezogen. Sollten sich die Marktpartner im Einzelfall nicht einig sein, kann ein Referenzlabor als unabhängige Drittstelle beigezogen werden.

Mögliches Referenzlabor:

- Agroscope, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich



Basierend auf Norm ISO 658:2002